

Kurztitel

Meldegesetz 1972

Kundmachungorgan

BGBI. Nr. 30/1973 aufgehoben durch BGBI. Nr. 9/1992

§/Artikel/Anlage

§ 11a

Inkrafttretensdatum

01.06.1986

Außerkrafttretensdatum

29.02.1992

Beachte

Abs. 3 tritt erst mit 1987/06/01 in Kraft!

Text**Automationsunterstützter Datenverkehr**

§ 11a. (1) Meldedaten können Organen der Gebietskörperschaften unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 auch mittels maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernverarbeitung übermittelt werden.

(2) Zum Zweck der Erstellung eines automationsunterstützten Melderegisters dürfen die aus Anlage A (Anm.: Die Anlage ist nicht darstellbar.) ersichtlichen Daten auch unter Zuhilfenahme folgender Evidenzen ermittelt werden:

1. der auf Grund des Wählerevidenzgesetzes 1973 geführten Wählerevidenzen,
2. der gemäß den §§ 117 und 118 BAO durchgeführten Personenstands- und Betriebsaufnahmen.

(3) Sofern Meldebehörden die Melderegister automationsunterstützt führen oder bei Dienstleistungen im Datenverkehr andere Rechtsträger in Anspruch nehmen, haben sie die Meldedaten mittels maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernverarbeitung dem Bundesministerium für Inneres zur Speicherung und Auskunftserteilung für Zwecke der Strafrechtspflege an inländische Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen zu übermitteln. Die Weitergabe dieser Auskünfte ist lediglich an inländische Strafverfolgungsbehörden für Zwecke der Strafrechtspflege zulässig.